

Schritt-für-Schritt-Anleitung für Einzelhändler bei Ladendiebstahl

0. Prävention vor dem Vorfall

- Personal sensibilisieren.
- Kameras auf Gesichtshöhe installieren für klare Identifikation.
- Tatzeit der Kameraüberwachung korrekt einstellen, um Beweise verwertbar zu machen.
- Kooperation mit anderen Händlern in der Ladenstraße eingehen zum Austausch von Informationen
- Schulungen zur Prävention und zum Einbruchsschutz durch Polizei wahrnehmen (siehe Download Ansprechpartner)
- Vertragsstrafen bei Ladendiebstählen festlegen, aussprechen und dokumentieren

1. Sicherheit hat oberste Priorität

- Ruhe bewahren: Keine Panik, keine Selbstgefährdung.
- Keine Gewalt anwenden, außer zur Verhinderung der Flucht im Rahmen des Jedermann-Festnahmerechts (§127 StPO); auf Verhältnismäßigkeit achten
- Ziehe eine zweite Person hinzu (Mitarbeiter, Sicherheitskraft oder Kunden).
- Deeskalation: Ruhig und sachlich bleiben, keine Drohungen aussprechen.
- Eigene Sicherheit hat Vorrang.

2. Verdacht bestätigen

- Beobachte den Vorgang genau: Ware wird versteckt und Kasse passiert?
- Täter diskret ansprechen: Freundlich, bestimmt: „Bitte kommen Sie mit ins Büro, wir müssen etwas klären.“
- Deeskalation: Ruhige Stimme, Abstand halten, keine Drohungen.
- Keine Taschenkontrolle ohne Zustimmung – das ist rechtlich verboten.
- Bei Weigerung: Polizei rufen, nicht selbst durchsuchen.
- Informiere den Täter, dass die Polizei unterwegs ist.
- Personalien aufnehmen (falls möglich): Name, Adresse, Ausweis zeigen lassen.

4. Festnahmerecht beachten (§ 127 StPO)

- Festhalten nur bei frischer Tat und Fluchtgefahr oder unbekannter Identität.
- Verhältnismäßigkeit wahren.
- Keine Durchsuchung ohne Einwilligung.

5. Polizei verständigen

- Bei bestätigtem Diebstahl oder verweigerter Kooperation sofort die Polizei informieren.
- Meldung: Ort, Tat, Täterbeschreibung, gestohlene Ware.

6. Dokumentation

- Notiere:
 - Datum, Uhrzeit, Ort.
 - Beschreibung des Täters
- Sichere Videoaufnahmen und Kassendaten.
- Gestohlene Ware (Wert, Artikelnummer).
- Zeugen und beteiligte Mitarbeiter.
- Maßnahmen (Ansprache, Festhalten, Polizei gerufen).
- Besonderheiten (Verletzungen, Schäden).

7. Übergabe an Polizei

- Täter und Beweise (Ware, Video, Zeugen) übergeben.

8. Nach dem Vorfall

- Strafanzeige erstatten (siehe Download)
 - Bei jedem Diebstahl.
 - Wichtig: Strafanzeige ist nicht gleich Strafantrag.
 - Anzeigentext nüchtern, keine persönlichen Wertungen oder Belastungen.
- Strafantrag stellen, wenn:
 - Ware geringwertig (<25–30 €).
 - Innerhalb von 3 Monaten (§77b StGB).

9. Nachbereitung

- Versicherung informieren.
- Daten DSGVO-konform speichern.
- Präventive Maßnahmen überprüfen.
- Hausverbot ausgesprochen und dokumentiert (Grund, Ort, Zeit)?
- Ggfs. Opferdienst/Sozialdienst einschalten (siehe Download)

Appell: Jede Straftat sollte angezeigt werden, auch geringwertige Diebstähle – sie sind wichtig für die Statistik, um Schwerpunkte zu erkennen, und zur Prävention.

Rechtliche Hintergründe

Diebstahl (§242 StGB)

- Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Zueignungsabsicht.
- Ohne Gewalt oder Drohung.
- Strafe: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre.

Raub (§249 StGB)

- Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben.
- Strafe: Freiheitsstrafe mindestens 1 Jahr.

Hausverbot

- Händler dürfen Personen des Hauses verweisen und Hausverbote erteilen.
- Beruht auf dem Hausrecht (§858 BGB).
- Kann mündlich oder schriftlich ausgesprochen werden.
- Unbedingt schriftlich dokumentieren:
 - Grund, Ort, Dauer.
 - Schriftlich festhalten für spätere Durchsetzung.
- Bei Publikumsverkehr: Sachlicher Grund erforderlich (z. B. Diebstahl, Störung).
- Missachtung kann zu Hausfriedensbruch führen.

Hausfriedensbruch (§123 StGB)

- Widerrechtliches Eindringen in Geschäftsräume oder Nicht-Verlassen trotz Aufforderung.
- Strafe: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 1 Jahr.
- Antragsdelikt: Strafantrag erforderlich.

DSGVO

- Videoüberwachung und Datenverarbeitung müssen rechtmäßig erfolgen.